



# Rheinischer Verein

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Regionalverband Eifel

Prof. Dr. Hans Erkert /  
Dr. Sibylle Bauer (Vors.)  
Kurfürstenstr. 72  
54295 Trier  
23.4.2012

## Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, zur Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

### Zusammenfassung:

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) spricht sich für einen vernünftigen und naturverträglichen Ausbau der regenerativen Energien in Rheinland-Pfalz aus.

Da es die Umstellung der Energieproduktion nicht zum ökologischen Nulltarif geben kann, ist für den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz die Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine planvolle Lenkung zwingend erforderlich. Nur durch eine starke Konzentration der Windenergieanlagen lässt sich vermeiden, dass es zu einer flächenhaften industriellen Überformung der Landschaft kommt. Die mit einer solchen „Verspargelung“ einhergehenden Belastungen von Menschen, Natur und Landschaft müssen durch eine übergeordnete Planung verhindert werden. Die jetzt vorgesehene Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist für eine Steuerung nicht geeignet. Dies stellt hohe Anforderungen an die Raumplanung, die mit den vorgeschlagenen Änderungen des LEP in keiner Weise erfüllt werden. Ganz im Gegenteil werden sie zu einem ungesteuerten Wildwuchs der Energieproduktion führen und Natur- und Landschaftsschutzaspekte werden diesem Ziel absolut untergeordnet. Die fast vollständige Freigabe der Landesfläche für

Windenergieplanungen überschreitet nicht nur die Grenze des für Mensch und Natur Erträglichen, sondern geht auch weit über das für eine Energiewende erforderliche Maß hinaus.

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz lehnt deshalb diesen Entwurf mit seinem untauglichen Ansatz, die Energiewende natur-, landschafts- und sozialverträglich zu gestalten, grundlegend ab und fordert die Landesregierung auf, einen völlig anderen Weg für die Steuerung der Energiewende einzuschlagen.

#### Zu den Regelungen im Einzelnen:

Wir begrüßen, dass das Landesentwicklungsprogramm die Regionalen Planungsgemeinschaften verpflichtet, Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergieproduktion festzulegen. Dies wäre ein geeignetes Lenkungsinstrument, wenn

- diese Vorrang- und Ausschlussgebiete ausreichend groß dimensioniert wären
- die Vorranggebiete mit Ausschlusscharakter für die restlichen Gebiete verbunden wären
- sie so zeitnah in Kraft treten würden, dass nicht zuvor vollendete Tatsachen durch die kommunale Genehmigungspraxis geschaffen wären.

Keines dieser drei Kriterien wird erfüllt:

Die Vorranggebiete werden nicht mit einer Ausschlusswirkung für die restlichen Gebiete verbunden. Außerhalb der Vorranggebiete obliegt die Entscheidung, ob Windenergieanlagen zulässig sind, der kommunalen Bauleitplanung.

Die Ausschlussgebiete nur auf Naturschutzgebiete, die Kernzone des

Biosphärenreservats Pfälzer Wald und wenige weitere Kleinflächen zu beschränken, bedeutet, dass nur ca. 2 % der Landesfläche aus Naturschutzgründen ausgeschlossen sind. Im Umkehrschluss bedeuten die 4 % Vorrang- und Ausschlussflächen, dass rein rechnerisch 96% der Landesfläche der kommunalen Bauleitplanung überlassen bleiben – auch wenn es hier natürlich Einschränkungen durch Baugebiete usw. gibt. Standortentscheidungen aus Renditegesichtspunkten, die übergeordnete, hoheitliche Notwendigkeiten, wie kumulative Beeinträchtigungen und überregionale Zusammenhänge (z.B. Vogelzug) kaum berücksichtigen, werden die Folge sein. Dies stellt keine ausreichende raumplanerische Lenkung dar. Das Ergebnis wird eine ungeordnete und flächendeckende industrielle Überformung der Landschaft sein, die von uns abgelehnt wird.

Die durch das LEP geforderte Überarbeitung der Regionalen Raumordnungspläne wird erst zu einem Zeitpunkt umgesetzt sein, wo bei der augenblicklichen Dynamik die meisten Flächen bereits durch kommunale Entscheidungen überplant sind. Außerdem wird sie in den Regionen, in denen die Regionalen Raumordnungspläne die notwendige Lenkungswirkung entfalten, diese wieder aufheben. Gerade die Regionalen Raumordnungspläne Rheinhessen-Nahe und Westpfalz beinhalten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen. Diese Ausschlusswirkung müsste bei einer Anpassung an das LEP wieder aufgegeben werden und würde damit ihre Lenkungswirkung verlieren. Dies ist abzulehnen. Stattdessen sind diese Pläne unverzüglich und dauerhaft in Kraft zu setzen.

Zu den einzelnen Regelungen:

#### Zu Z 163:

Die Gleichrangigkeit von Regionalplanung und Bauleitplanung ist abzulehnen. Eine übergeordnete Lenkung ist nur über die Regionalplanung möglich, denn nur sie ermöglicht es, auch regionale und überregionale Aspekte adäquat zu berücksichtigen.

Zu Z 163 b:

Es sind ausreichend große Vorranggebiete auszuweisen. Verbunden damit sind alle restliche Flächen auszuschließen.

Zu Z 163 c:

Die Auswahl der Gebiete muss nach qualitativen Kriterien erfolgen. Eine quantitative Festlegung auf mind. 2% der Waldfläche ist abzulehnen.

Zu Z 163 d:

Die definierten Ausschlussgebiete und –kriterien sind völlig unzureichend. Neben den für WEA ausgeschlossenen Naturschutzgebieten gibt es weitere für den Naturschutz hoch bedeutsame Gebiete, die keinen Schutzstatus besitzen. Diese müssen als Vorranggebiete für den Naturschutz unbedingt als Tabuzonen für WEA definiert werden. Dazu zählen z.B. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume, Vogelzugkorridore und Vogelrastgebiete, Brutgebiete besonders gefährdeter Arten sowie Gebiete mit Vorrang für die stille Erholung des Menschen.

NATURA-2000-Gebiete betrachten wir als Vorranggebiete für den Naturschutz, in denen WEA nicht akzeptabel sind. Auch außerhalb der NATURA-2000-Gebiete sind ausreichend windhöffige Flächen zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele verfügbar, so dass diese für den Naturschutz wichtigen Flächen nicht benötigt werden.

WEA dürfen in Kernzonen der Naturparke, die ja der stillen Erholung dienen sollen, nicht errichtet werden.

Zu G 166:

Eine generelle Inanspruchnahme von ertragsschwachen Grünlandflächen ist nicht akzeptabel, da diese oft ökologisch besonders wertvoll sind. Seit 2003 sind in Rheinland-Pfalz über 18.000 ha Grünland umgebrochen worden, darunter ein hoher Anteil an ertragsschwachem, ökologisch wertvollem Grünland. Eine weitere Inanspruchnahme durch Fotovoltaik muss deshalb abgelehnt werden.

### Zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung:

Viele der Aussagen der Strategischen Umweltprüfung werden als grundsätzlich falsch und ideologisch begründet befunden.

Als Gegenmaßnahme für die „potentiellen erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ wird die Festlegung von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten dargestellt (s. 12). Dass dies wegen der quantitativen Ausprägung und der Überplanungsfähigkeit der Restflächen genau zum Gegenteil führt, wurde vorstehend bereits dargelegt. Diese Aussage ist damit als ideologisch motivierte Falschbehauptung abzulehnen. In die gleiche Kategorie ist die Behauptung einzustufen, dass die Verfünffachung der Windenergie zu einer Verbesserung der Arten- und Naturschutzsituation des Landes Rheinland-Pfalz führen wird (S. 13). Das Gegenteil ist der Fall. In Rheinland-Pfalz werden lokal nur wenige Arten vom Klimawandel verdrängt – der vorgegebene planlos dem Zufall kommunaler Entscheidungen überlassene, flächenmäßige Ausbau der Windenergie wird dagegen viele Arten und den Menschen massiv beeinträchtigen. Ebenso falsch ist die Aussage, dass die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt wird (S.13). Bei der durch diese LEP-Änderung präjudizierten Entwicklung wird es in 10 Jahren in Rheinland-Pfalz keine Sichtperspektive ohne Windenergieanlagen geben. Diese flächenhaft industriell überformte Landschaft beeinträchtigt die Attraktion und Erholungsfunktion ganz erheblich.

Die Aussagen in Bezug auf Windenergieanlagen im Wald werden nicht geteilt. Im Entwurf werden WEA im Wald wegen der geringeren Sichtbarkeit gegenüber dem Offenland befürwortet. Die Zerschneidungseffekte durch Wegetrassen und die ökologischen Bedeutung alter Wälder bleiben dabei völlig unberücksichtigt, ebenso das großräumliche Landschaftserleben.

## Ergebnis:

Die Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien führt in RP zu einer –ungeordneten Verteilung der Windenergienutzung nach dem Zufallsprinzip kommunaler Begehrlichkeiten. Bei ihrer Realisierung wird es mittelfristig in der Landschaft keine Sichtperspektive ohne Windräder mehr geben. Eine solche Umsetzung der Energiewende erfolgt planlos und ist mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Mensch und Natur verbunden. Sie wird deshalb abgelehnt.

Statt der planlosen Überlassung des Windenergieausbaus der kommunalen Bauleitplanung müssen ausreichend dimensionierte Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen auf der Ebene der Regionalen Raumordnungspläne ausgewiesen werden. Darin sind die Aspekte der Energiepolitik mit dem Schutzbedürfnis und Schutzrecht von Natur, Landschaft und Menschen abzuwägen. Um bis zu dieser Umsetzung entgegengesetzte Entwicklungen zu verhindern, ist kurzfristig eine restriktive Genehmigungspraxis durch einen Windenergieerlass vorzugeben, in der die späteren raumplanerischen Regelungen bereits zum Tragen kommen.